

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rudolf Dreßler, Wolfgang Thierse, Ottmar Schreiner, Rolf Schwanitz, Gerd Andres, Ernst Bahr, Doris Barnett, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Hans Büttner (Ingolstadt), Peter Dreßen, Iris Follak, Konrad Gilges, Iris Gleicke, Karl-Hermann Haack (Extertal), Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Sabine Kaspereit, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Thomas Krüger, Dr. Uwe Küster, Christine Kurzhals, Erika Lotz, Dr. Christine Lucyga, Ulrike Mascher, Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Leyla Onur, Adolf Ostertag, Renate Rennebach, Siegfried Scheffler, Gisela Schröter, Dr. Mathias Schubert, Ilse Schumann, Wieland Sorge, Jörg-Otto Spiller, Dr. Bodo Teichmann, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Hans-Eberhard Urbaniak, Dr. Peter Struck, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes

A. Problem

Das Renten-Überleitungsgesetz von 1991 hat zwar den meisten Rentnerinnen und Rentnern in den neuen Bundesländern eine deutliche Erhöhung und ein schnelles Wachstum ihrer Altersversorgungsbezüge gebracht. Es enthält jedoch zahlreiche Vorschriften, die von den Betroffenen nicht zu Unrecht als Diskriminierung und als politisches „Rentenstrafrecht“ empfunden werden. Es liegt im Interesse der inneren Einheit Deutschlands, diese Diskriminierungen zu beseitigen.

B. Lösung

1. Beseitigung der Entgeltpunktbegrenzung für die sogenannten „systemnahen“ Angehörigen der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR.
2. Beseitigung der Benachteiligung der „systemnahen“ Angehörigen der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme bei der Obergrenze (derzeit 2 010 statt 2 700 DM) für den bestandsgeschützten Zahlbetrag alten Rechts.

3. Überführung der Dienstbeschädigungsteilrenten aus den Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Unfallversicherung.
4. Beseitigung von Härten für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post in den Jahren 1971 bis 1973.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz verursacht Kosten in Höhe von etwa 480 Mio. DM, wovon rd. 230 Mio. DM auf den Bundeshaushalt und etwa 250 Mio. DM auf die neuen Bundesländer (einschließlich Berlin) entfallen (berechnet für das Jahr 1995).

Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 256a Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für Zeiten vom 1. März 1971 bis zum 31. Dezember 1973, in denen wegen erworbener Anwartschaften nach der Versorgungsordnung der Deutschen Post oder der Deutschen Reichsbahn Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt worden sind.“

Artikel 2

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

b) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der maßgebende Verdienst ist höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 3 zu berücksichtigen.“

2. § 7 wird gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden

- die Zahl „2 010“ durch die Zahl „2 700“,
 - und die Zahl „1 206“ durch die Zahl „1 620“
- ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 2 sind“ durch die Wörter „Absatz 1 ist“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „nach Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „nach Absatz 1“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „und 2 Satz 1“ gestrichen.

4. Die Anlagen 4 bis 8 werden gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. I S. 509), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 1150 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Unfälle und Krankheiten, für die am 31. Dezember 1991 nach dem Recht des Beitrittsgebiets ein Anspruch auf Dienstbeschädigungs-Teilrenten bestand.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Verkündung des Gesetzes folgt.

Bonn, den 31. Mai 1995

Rudolf Dreßler
Wolfgang Thierse
Ottmar Schreiner
Rolf Schwanitz
Gerd Andres
Ernst Bahr
Doris Barnett
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Hans Büttner (Ingolstadt)
Peter Dreßen
Iris Follak
Konrad Gilges
Iris Gleicke
Karl-Hermann Haack (Extertal)
Hans-Joachim Hacker

Manfred Hampel
Christel Hanewinkel
Jelena Hoffmann (Chemnitz)
Sabine Kaspereit
Dr. Hans-Hinrich Knaape
Thomas Krüger
Dr. Uwe Küster
Christine Kurzhals
Erika Lotz
Dr. Christine Lucyga
Ulrike Mascher
Herbert Meißner
Christian Müller (Zittau)
Leyla Onur
Adolf Ostertag

Renate Rennebach
Siegfried Scheffler
Gisela Schröter
Dr. Mathias Schubert
Ilse Schumann
Wieland Sorge
Jörg-Otto Spiller
Dr. Bodo Teichmann
Reinhard Weis (Stendal)
Gunter Weißgerber
Hans-Eberhard Urbaniak
Dr. Peter Struck
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Das Rentenüberleitungsgesetz von 1991 hat zwar den meisten Rentnerinnen und Rentnern in den neuen Bundesländern eine deutliche Erhöhung und ein schnelles Wachstum ihrer Altersversorgungsbezüge gebracht. Es enthält jedoch zahlreiche Vorschriften, die von den Betroffenen nicht zu Unrecht als Diskriminierung und als politisches „Rentenstrafrecht“ empfunden werden. Es liegt im Interesse der inneren Einheit Deutschlands, diese Diskriminierungen zu beseitigen.

Dazu dienen folgende Maßnahmen des Gesetzentwurfs:

1. Beseitigung der Entgeltpunktbegrenzung für die sogenannten „systemnahen“ Angehörigen der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR.
2. Beseitigung der Benachteiligung der „systemnahen“ Angehörigen der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme bei der Obergrenze (derzeit 2 700 bzw. 2 010 DM) für den bestandsgeschützten Zahlbetrag alten Rechts.
3. Überführung der Dienstbeschädigungsteilrenten aus den Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Unfallversicherung.
4. Beseitigung von Härten für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post in den Jahren 1971 bis 1973.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)**

Die Beschäftigten bei der Deutschen Post und bei der Deutschen Reichsbahn hatten nach den für sie gültigen Versorgungsordnungen Anspruch auf eine Zusatzversorgung ohne eigene Beiträge. Die am 1. März 1971 eingeführte Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) hatte zunächst für diesen Personenkreis keine Vorteile, weil die Beitragszahlung keinen zusätzlichen Rentenertrag gebracht hätte. Erst ab 1. Januar 1974 wurde die FZR-Beitragszahlung faktisch erzwungen, weil sie zur Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Anwartschaften nach der Post- oder Eisenbahner-Versorgung gemacht wurde.

Durch die Änderung des § 256a wird die Tatsache berücksichtigt, daß von dem betroffenen Personenkreis in der Zeit vom 1. März 1971 bis 31. Dezember 1973 billigerweise keine FZR-Beitragszahlung erwartet werden konnte. Daher sollen die Arbeitsentgelte auch dann in voller Höhe bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden, wenn ausschließlich Beiträge zur Sozialpflichtversicherung der DDR gezahlt worden sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 6 AAÜG)**

Die Streichung der Absätze 2 bis 4 des § 6 AAÜG beseitigt die diskriminierende Entgeltpunktbegrenzung für leitende Angehörige der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR und trägt dem Grundsatz der Trennung von Straf- und Sozialrecht Geltung.

Die Änderung des Absatzes 6 ist eine redaktionelle Folgeänderung der Streichung von § 6 Absatz 2 und 3 sowie von § 7.

Zu Nummer 2 (§ 7 AAÜG)

Auch für Angehörige des Sonderversorgungssystems der Mitarbeiter der Staatssicherheit soll, dem Prinzip der Trennung von Straf- und Sozialrecht folgend, die Entgeltpunktbegrenzung aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 (§ 10 AAÜG)

Die Änderung soll die Diskriminierung beim Bestandschutz für Leistungen aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen beseitigen. Nach heutigem Recht beträgt die Zahlbetrags-Obergrenze bei sogenannten „systemnahen“ Personen 2 010 DM gegenüber 2 700 DM bei „nicht systemnahen“ Personen (bei Hinterbliebenen jeweils anteilig entsprechend). Durch die Änderung von § 10 Absatz 1 wird diese Diskriminierung beseitigt.

Zu Nummer 5 (Anlagen zum AAÜG)

Es handelt sich um technische Folgeänderungen. Die Anlagen 4 bis 8 werden nach Beseitigung der Entgeltpunktbegrenzung nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 3

Beim Renten-Überleitungsgesetz wurde versäumt, die Dienstbeschädigungs-Teilrenten aus den Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die gesetzliche Unfallversicherung zu überführen, obwohl dies der Systematik nach zwingend gewesen wäre. Die Folge dieser Unterlassung war, daß diese Leistungen ersatzlos eingestellt werden mußten. Durch die Änderung wird die Überführung der Dienstbeschädigungs-Teilrenten in die gesetzliche Unfallversicherung nachgeholt.

C. Finanzieller Teil

Die Mehraufwendungen im Bereich der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR werden nach geltendem Recht (§ 15 AAÜG) wie folgt getragen:

- für NVA, Zoll, Parteien und Stasi vom Bund (für die SED-Renten wird der Rentenfond der PDS herangezogen),
- für Polizei, Feuerwehr etc. von den neuen Bundesländern,
- für alle anderen (Staatsapparat, Intelligenz) zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den neuen Bundesländern.

Die Mehraufwendungen für die Beschäftigten der Deutschen Post und der Deutschen Reichsbahn der ehemaligen DDR gehen zu Lasten der Rentenversicherung. Sie halten sich im Größenordnungsbereich von unter 1 Mio. DM pro Jahr.

Die Kosten des Gesetzentwurfes ergeben sich danach wie folgt:

	Ins- gesamt	Zusatz- versor- gungs- systeme	Sonder- versor- gungs- systeme
	Mio. DM pro Jahr	Mio. DM pro Jahr	Mio. DM pro Jahr
1. Aufwand 1995	480	220	260
Davon			
Abschaffung der Ent- geltpunktbegrenzung	360	190	170
- Zahlbetrags- obergrenzen	90	30	60
Dienstbeschädi- gungs-Teilrenten	30		30
Davon			
Bund	230		
Länder	250		
2. Aufwand nach ca. 20 Jahren (nur Aufhebung der Ent- geltpunktbegrenzung ..	2 800	1 500	1 300
Davon			
Bund	1 200		
Länder	1 600		

